

Begründung

Zur Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung Nr. 3-15 „Monheimer Straße“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Die Stadt Neuburg hat auf dem Grundstück Neubruchstraße Fl.Nr. 3 der Gemarkung Bittenbrunn einen Bebauungsplan nach § 13 a BauGB zur Innenentwicklung aufgestellt und den östlichen Ortsrand zum Außenbereich hin definiert.

In diesem Zusammenhang wird mit der Innenbereichssatzung Monheimer Straße auch auf dem nördlich anschließenden Hofgrundstück die Abgrenzung des Innenbereichs zum Außenbereich vorgenommen und der östliche Ortsrand sowie eine notwendige Ortsrandeingrünung als Übergang zum Außenbereich definiert. Die Innenbereichsfestlegung erlaubt nur die Errichtung von drei Einfamilienwohnhäusern und ist daher städtebaulich im Dorfgefüge verträglich.

Neuburg a.d. Donau, den **16. 5. 13**
Stadt Neuburg an der Donau


Dr. Bernhard Gmehling
Oberbürgermeister

